



STADT
EGGENFELDEN

84302 Eggenfelden, 20.06.2025
Postfach 12 61
Tel. Durchwahl: 08721 / 708 - 28
Telefax: 08721 / 708 - 63
E-Mail: klaus.sperl@eggenfelden.de
Sachbearbeiter: Herr Sperl

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Regierung von Niederbayern vom 07.05.2025

-- „[...] zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Weilberg“ beabsichtigt die Stadt Eggenfelden die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 90 im Parallelverfahren. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit einer Fläche von ca. 1 ha im Osten Eggenfeldens, auf einem Teil der momentan noch landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 785 und 786, in der Gemarkung Kirchberg geschaffen werden.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung eine Fläche von 1,77 ha. Davon werden 1 ha als Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie ausgewiesen. Das Baufenster für die Module der PV-Anlage im ca. 1 ha großen umzäunten Nettobauland des SO umfasst im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Fläche von ca. 0,8 ha. Etwa ein Drittel (0,6 ha) des gesamten Geltungsbereichs verbleiben in landwirtschaftlicher Nutzung. Bei der übrigen Fläche handelt es sich um private Grünflächen und Flächen zur Eingrünung des Vorhabens.

-- **Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:**

Erneuerbare Energien sind nach LEP Ziel 6.2.1 dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach LEP Grundsatz 6.2.3 (Abs. II) vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen nach RP Landshut B II Grundsatz 1.2 (Abs. I) möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

-- **Bewertung:**

Die Gemeinde beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 1 ha die Erzeugung elektrischer Energie vorhabenbezogen durch die Errichtung von Photovoltaikmodulen zu ermöglichen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (LEP G 6.2.1(B)). Das Vorhaben entspricht somit dem Ziel 6.2.1 der Landesplanung.

Nach LEP Grundsatz 6.2.3 (Abs. II) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Mit der max. 170 m südlich der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs gelegenen eingleisigen Eisenbahnstrecke Mühldorf-Passau und der parallel dazu verlaufenden Landshuter Straße am östlichen Ortsrand von Eggenfelden lässt sich eine infrastrukturelle Vorbelastung des Standorts feststellen. Die Planung entspricht damit dem LEP Grundsatz 6.2.3.

Durch die direkte Nachbarschaft zur Wohnbebauung im Osten des Geltungsbereichs, sowie der nach Süden abfallenden Hanglage des Plangebiets, sind Maßnahmen zur schonenden Einbindung des Vorhabens in das Siedlungs- und Landschaftsbild, im Sinne des RP Landshut B II 1.2 G, an dieser Stelle von besonderer Bedeutung. Die in der vorliegenden Bauleitplanung dementsprechend dargestellte und textlich festgesetzte

Ortsrandeingrünung im Norden und Osten der visuell exponierten Randbereiche des Sondergebiets trägt diesem Grundsatz Rechnung.

Zusammenfassung:

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.“

Landratsamt Rottal-Inn (Untere Naturschutzbehörde) vom 29.04.2025

„Rahmenbedingungen

Die Stadt Eggenfelden beabsichtigt die 90. Flächennutzungsplanänderung, sowie im Parallelverfahren die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiets „Solarpark Weilberg“ nach § 12 BauGB.

Die Untere Naturschutzbehörde Rottal-Inn wird gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf Flächennutzungs- und Bebauungsplan.

Es bestehen **keine** Einwände gegen das Vorhaben.

Begründung

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit geschützter Biotope oder artenschutzrechtlicher Belange, da artenarmes Wirtschaftsgrünland (Klee gras) mit Kulissenwirkung (imn Bezug auf bodenbrütende Feldvögel) überbaut wird und ein ausreichender Abstand zu bestehenden, gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützten Feldgehölzen gewahrt wird (Gehölze am Rande der westlichen Kiesgrube).

Damit kein Ausgleich für den Naturhaushalt notwendig wird, ist folgende Vorgabe des Schreibens des StmB noch über Festsetzungen verbindlich zu sichern:

- keine Ost-West ausgerichteten Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische

Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die geplante Eingrünung vermieden.

Wir bitten die Gemeinde den Nachweis zur Gebietsherkunft der Gehölze an fachlicher.natur-schutz@rottal-inn.de zu senden (zur Prüfung des § 40 BNatSchG).“

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 13.05.2025

„[...] mit E-Mails vom 04.04.2025 übersandten Sie uns die Unterlagen für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit DB 90 i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplans Solarpark Weilberg zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bitte um Stellungnahme. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Wir verweisen jedoch auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen:

Im Vorhabenbereich ist ein Flurabstand von >10 m unter Gelände zum tertiären Tiefengrundwasserkörper zu erwarten. Die Gründung erfolgt mittels Aufständerungen ohne Fundament. Es ist nicht davon auszugehen, dass die natürliche Grundwasserschutzfunktion des Bodens durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zur Erhaltung einer ausreichend erosionsschützenden und infiltrationsfördernden Vegetation sind neben einer ausreichenden Wasserversorgung auch ausreichende Lichtverhältnisse unter den Modultischen nötig. Die Modulplatten sind daher auf Lücke (Abstand 10 cm) zu erstellen.

Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben des LABO Leitfadens:

„Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu beachten.“

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 16.04.2025

Hausanschrift:
Stadt Eggenfelden
Rathausplatz 1
84307 Eggenfelden

Postanschrift:
Postfach 12 61
84302 Eggenfelden
USt.-ID-Nr.: DE 129 270 470

Telefon (0 87 21) 7 08-0
Telefax (0 87 21) 7 08-10
stadt@eggenfelden.de
www.eggenfelden.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rottal-Inn
VR-Bank Rottal-Inn eG

BIC
BYLADEM1EGF
GENODEF1PFK

IBAN
DE84 7435 1430 0000 0037 15
DE25 7406 1813 0006 4104 99

„[...] wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung, und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen. Wir bitten um Aufnahme der gesetzlichen Grundlagen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“